

Ausbildung der Ausbilder

Ausbildereignungsprüfung

dokumentenechtes Schreibmaterial • Gesetzestexte zur Berufsbildung, insbesondere • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz • Berufsbildungsgesetz • Betriebsverfassungsgesetz • Bundesurlaubsgesetz • Mutterschutzgesetz • Jugendarbeitsschutzgesetz • Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) • Musterprüfungsordnungen bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

Für die oben genannten zugelassenen Gesetzestexte gilt:

- Es dürfen nur unkommentierte Fassungen verwendet werden; Klebezettel, Unterstreichungen und Normenverweise sind zulässig.
- Der Prüfungsteilnehmer sollte mit der Gesetzessammlung bereits im Lehrgang gearbeitet haben. Die Aufgaben sind so gestaltet, dass deren Lösung prinzipiell auch ohne die Nutzung von Gesetztestexten möglich ist.

Es gelten folgende Rechtsstände:

- Rechtsstand für Prüfungen im ersten Halbjahr ist jeweils der 31.12 des Vorjahres.
- Rechtsstand für Prüfungen des zweiten Halbjahres ist jeweils der 30.06. des aktuellen Kalenderjahres.